

II. Festsetzungen:

A. Verfahrensgebiet:

Das Verfahrensgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Flur 2, Flurst.-Nr. 206/29, 396, 3278, 397, 3215, ~~100/5~~, ~~100/2~~,
336 - 370, 3529, 414, 415, 416, 3284/1.

B. Art und Maß der baulichen Nutzung:

Das ca. 1,7 ha große Gebiet wird zur Zeit landwirtschaftlich oder als Hausgärten genutzt. In Zukunft soll es als Bauland erschlossen, die Flächen unterhalb der Wohnstraße gem. § 8 BaunutzungsVO. als Gewerbegebiet und die Flächen oberhalb der Wohnstraße gem. § 5 BaunutzungsVO. als Dorfgebiet ausgewiesen werden.

C. Bebauung:

In den ausgewiesenen Gelände ist eine 1-geschossige bis 2-geschossige offene Bebauung vorgesehen.

Für die Nutzung der Grundstücke sind die Bestimmungen des § 17 der BaunutzungsVO. vom 26.6.1962 verbindlich.

Für alle in vorliegendem Bebauungsplan nicht getroffenen Festlegungen gelten die Vorschriften des BBAuG. vom 23.6.1960, der BaunutzungsVO. vom 26.6.1962 und der Landesbauordnung vom 15.11.1961.

D. Verkehrsflächen:

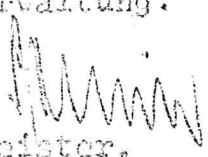
Die im Plan eingetragene Verkehrsfläche dient ausschließlich dem Anliegerverkehr und wird daher nur als Wohnstraße ausgebaut. Die Straßenbreite wird entsprechend dem zu erwartenden Verkehr auf 5,00 m festgesetzt. Die Wohnstraße erhält einen einseitigen Bürgersteig von 1,60 m Breite und Schrammbord von 0,40 m.

E. Erläuterung der Darstellungen im Bebauungsplan:

Für die zeichnerischen Darstellungen im Bebauungsplan sind die Bestimmungen der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 verbindlich.

Unna, den 24.3.1970

Gemeindeverwaltung:


Bürgermeister.

